

# Preistransparenzplattform Fernwärme

Eine Initiative von AGFW, BDEW und VKU.

## Fernwärme als Kernelement einer sozialverträglichen und kosteneffizienten Wärmewende

Die Umsetzung der Wärmewende ist für das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele von entscheidender Bedeutung. Die Fernwärme bzw. Wärmenetze stehen dabei insbesondere in urbanen Gebieten im Mittelpunkt, weil durch sie lokal verfügbare Potenziale an erneuerbaren Energien (z.B. Tiefen-Geothermie) und unvermeidbarer Abwärme (bspw. durch die Anbindung einer thermischen Abfallbehandlungsanlage oder industrieller Abwärme) nutzbar gemacht werden können. Mittelfristig sollen jährlich mindestens 100.000 Gebäude neu an die Fernwärme angeschlossen werden. Auch auf der kommunalen bzw. lokalen Ebene steht die Fernwärme im Fokus, weil ihr Ausbau ein zentraler Bestandteil vieler kommunaler Wärmepläne darstellt.

## Fernwärme-Gipfel: Verbände der Energie- und Fernwärmewirtschaft treffen Vereinbarungen

Im Rahmen des 1. Fernwärme-Gipfels vom 12.06.2023 haben sich die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) mit den Verbänden der Energie- und Fernwärmewirtschaft, sowie u.a. Vertreterinnen und Vertretern des Verbraucherschutzes, der Wohnungswirtschaft und der Industrie darauf verständigt, „dass der Schutz von Kundinnen und Kunden auf einem hohen Niveau gewährleistet bleibt und gestärkt wird, etwa durch mehr Preistransparenz und die Einrichtung einer Schiedsstelle“.

AGFW, BDEW und VKU setzen die Vereinbarungen hinsichtlich Preistransparenz nun mit der Preistransparenzplattform Fernwärme um. Mit der Initiative wird erstmals auf netzindividueller Ebene eine Übersicht über die jeweils lokalen Marktpreise bereitgestellt. Die Übersicht wird ergänzt mit umfassenden Erläuterungen über

preisbeeinflussende Faktoren sowie weiteren bedeutsamen (Hintergrund-)informationen zur Fernwärme. Das Ziel besteht darin, den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ermöglichen, ein noch besseres Verständnis über die Fernwärme zu gewinnen.

## Hintergrund: Die wettbewerbs- und kostenorientierte Preisbildung in der Fernwärme

Im Wärmemarkt steht die Fernwärme im Wettbewerb mit gebäudebasierten Heizungstechnologien. Der Gebäudeeigentümer vergleicht daher die Kosten der Fernwärmeversorgung mit den Kosten einer anderen Versorgungsoption wie z.B. einer Wärmepumpe oder einem Gaskessel. Weil Fernwärmeversorgungsverträge typischerweise über lange Zeiträume vereinbart werden und sich die Kosten der Bereitstellung und Erzeugung von Fernwärme über die Zeit verändern, werden in den Verträgen vielfach Preisanpassungen, sog. Preisänderungsklauseln, vereinbart. Das Ziel dieser Klauseln besteht darin, dass das Preis-Leistungsverhältnis, so wie es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart worden ist, über die Vertragslaufzeit hinweg in beide Richtungen angepasst werden kann.

Der § 24 (4) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) gibt vor, welche Anforderungen Preisänderungsklauseln erfüllen müssen.

## Strukturelle Unterschiede zwischen der Fernwärme sowie Strom und Gas

Die Fernwärme unterscheidet sich strukturell von der Strom- und Gasversorgung. Im Gegensatz zu den bundesweit engmaschig ausgebauten Strom- und Gasnetzen handelt es sich bei den ca. 4.000 Fernwärmenetzen jeweils um lokal abgeschlossene Systeme mit einem eindeutig definierten Versorgungsgebiet.

Die Abgrenzung der einzelnen Netze voneinander bedingt auch, dass jedes Fernwärmenetz in Hinblick auf seine Erzeugungsstruktur, Netztopologie, Kundenstruktur sowie die zusätzlich zur Versorgung durch den Fernwärmeversorger erbrachten Dienstleistungen ein hohes Maß an Individualität besitzt. Dementsprechend vielfältig sind auch die Kosten- und Preisstrukturen der Fernwärmeversorger, was schlussendlich dazu führt, dass ein reiner Preisvergleich zwischen einzelnen Fernwärmenetzen weder sinnvoll noch aussagekräftig ist. Deshalb kann das zentrale Ziel der Preistransparenzplattform auch nicht darin bestehen, einen Preisvergleich zwischen den einzelnen Netzen zu ermöglichen. Verbraucherinnen und Verbraucher bekommen hier für die vielfältigen Faktoren, welche die lokalen Preise beeinflussen, hilfreiche Informationen.

Die Verbände der Energie- und Fernwärmewirtschaft sowie ihre Mitgliedsunternehmen messen der Preistransparenzplattform eine große Bedeutung bei. Daher ist für den Herbst 2024 die Veröffentlichung einer weiterentwickelten Version 2.0 geplant.

### Weiterentwicklung der bestehenden Preisänderungssystematik anstelle von disruptiven Eingriffen

Die Transformation in Richtung Klimaneutralität stellt neue Herausforderungen an die Fernwärme. Die seit Jahrzehnten bewährte Preisänderungssystematik ist diesen Herausforderungen gewachsen. Sie ist nach wie vor grundsätzlich geeignet, die Interessen von Verbrauchern und Versorgern gleichermaßen zu wahren. Es gilt diesen Regelungsrahmen zu stärken, ohne zusätzliche bürokratischen Aufwand zu generieren. Auch die bestehenden Aufsichts- und Kontrollmechanismen haben sich bewährt.

### Der Aus- und Umbau der Fernwärme erfordert Rekordinvestitionen durch die Branche und passende politische Rahmenbedingungen

Der Aus- und Umbau der Fernwärme stellt für die Branche einen Kraftakt dar, der nur unter verlässlichen politischen Rahmenbedingungen gelingen kann. Von zentraler Bedeutung sind dabei vor allem die folgenden Instrumente:

- **Verstetigung und Ausfinanzierung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW):** Die BEW stellt das zentrale Förderinstrument für die Einbindung von klimaneutralen Energieträgern sowie für den Ausbau der Fernwärme dar. Allerdings ist sie bis 2028 befristet und mit lediglich knapp 3 Mrd. Euro bis 2026 massiv unterfinanziert. Die BEW sollte in ein Gesetz überführt und mit Mitteln in Höhe von mindestens 3 Mrd. Euro pro Jahr ausgestattet werden. Ein Förderstopp oder Förderkürzungen, so wie Ende letzten Jahres geschehen, führen zu einer deutlichen Verunsicherung in der Branche und zur Zurückhaltung bei Investitionsentscheidungen.

- **Verlängerung und Weiterentwicklung des KWKGs:** Neben der BEW stellt das KWKG die zweite Säule für die Fernwärme dar. Als haushaltsunabhängiger Finanzierungsmechanismus ermöglicht das KWKG, die Transformation der Fernwärme ohne zusätzliche häusliche Belastungen zu unterstützen. Allerdings sind die einzelnen Förderinstrumente, zu denen neben KWK-Anlagen auch Wärmenetze und -speicher zählen, aufgrund eines beihilferechtlichen Vorbehaltes der EU-Kommission bis zum 31.12.2026 begrenzt. Im ersten Schritt muss daher kurzfristig und unbedingt noch in dieser Legislaturperiode eine Verlängerung des Gesetzes bis zum 31.12.2029 auf den Weg gebracht werden; im zweiten Schritt ist das Gesetz, z.B. durch eine stärkere Fokussierung auf klimaneutrale Brennstoffe, weiterzuentwickeln.
- **Novellierung von § 556c BGB und Wärmelieferverordnung:** In ihrer aktuellen Ausgestaltung stellen § 556c BGB und die Wärmelieferverordnung das wesentliche Hemmnis für den Ausbau der Fernwärme im Mietmarktsegment dar. Das seit vielen Jahren bekannte und wiederholt durch die Energie- und Fernwärmebranche artikulierte Hemmnis sollte kurzfristig durch eine Angleichung an die im GEG-Verfahren beschlossenen mietrechtlichen Anpassungen adressiert werden. Damit wird Chancengleichheit zwischen der Eigenversorgung und der gewerblichen Wärmelieferung geschaffen. Auch die Mieterinnen und Mieter werden durch diesen Vorschlag nicht schlechter gestellt, als wenn der Vermieter selbst in eine neue Heizungsanlage investiert.
- **Novellierung der AVBFernwärmeV:** Die angekündigte Novellierung stellt eine gute Gelegenheit dar, um die für den Klimaschutz erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit zu stärken. Weil durch die sukzessive Umstellung des Erzeugungs- und Brennstoffmixes in der Fernwärme nun häufiger die Notwendigkeit bestehen wird, die Preisänderungsklauseln an die jeweils neue Situation anzupassen, sollte das Novellierungsverfahren genutzt werden, um die Änderung einer Preisanpassungsklausel für sämtliche Fälle, in denen die Änderung einer unwirksam gewordenen Klausel notwendig ist, durch öffentliche Bekanntgabe rechtssicher (wieder) zu ermöglichen. Darüber hinaus sollten kundenseitige Vertragsanpassungsrechte europarechtlich konform ausgestaltet werden.

### Ihre Ansprechpartner im AGFW, BDEW und VKU

John Miller  
Telefon 069 6304-352  
[j.miller@agfw.de](mailto:j.miller@agfw.de)

Andreas Klingemann  
Telefon +49 30 300199-1066  
[andreas.klingemann@bdew.de](mailto:andreas.klingemann@bdew.de)

Dr. Kai Roger Lobo  
Telefon 030 58580-140  
[lobo@vku.de](mailto:lobo@vku.de)